Verein der Freunde und Förderer der Wehreinheit Hambach e.V.

Eingetragen am: 1.3.2019

Auf Anordnung:
JS'in, JHS'in
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts

Satzung

für den Verein der Freunde und Förderer

der Feuerwehreinheit Hambach

§1

Name, Sitz und Rechtsform

1. Der Verein trägt den Namen
   „Verein der Freunde und Förderer der Wehreinheit Hambach"
2. Sitz des Vereins ist Hambach
3. Er hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins. Die Eintragung in das Vereinsregister erfolgt beim Amtsgericht Montabaur.

§2

Zweck des Vereins

1. Zeck des Vereins ist, den Leistungsstand der Wehreinheit zu erhalten und zu erhöhen durch die Förderung der
   - Allgemeinen Aufmerksamkeit für die Wehreinheit,
   - Pflege des gemeinschaftlichen Zusammenhalten,
   - Persönlichen Einsatzbereitschaft aller Wehrangehörigen,
   - Fürsorge für die Jugendfeuerwehr
2. Der Verein verfolgt gemeinnützige Zwecke, ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

§3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene natürliche und juristische Person werden. Wahlberechtigt sind alle Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
4. Die Höhe des Mitgliederbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung des Mitgliederbeitrages befreit. Neben dem Mitgliedsbeitrag können für Vereinszwecke freiwillige Beiträge (Spenden) geleistet werden.
5. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist zum Ablauf des folgenden Monats gekündigt werden.

6. Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluß aus dem Verein. Der Ausschluß erfolgt, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet der Vorstand. Der Auszuschließende ist vorher anzuhören und der Ausschluß schriftlich zu begründen.
   Gegen die Entscheidung des Vorstandes ist Beschwerde zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§4

Rechte der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte. Sie üben diese in Angelegenheiten des Vereins gemeinschaftlich durch Beschlußfassung in der Mitglieder aus.

§5

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- Die Mitgliederversammlung und
- Der Vorstand

Die Organe des Vereins sind verpflichtet, die Kosten der Geschäftsführung in angemessenen Grenzen zu halten und mit den verfügbaren finanziellen Mitteln den größtmöglichen Erfolg im Sinne des Vereinszweckes anzustreben.

§6

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfall von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer 14-tägigen Frist einzuberufen. Die Einberufung erfolgt im öffentlichen Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Diez.
3. Beschlüsse können nur über Gegenstände der Tagesordnung gefasst werden. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.

4. Auf Anträge von mindesten einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

§7

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
b) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
c) Die Wahl zum Ehrenmitglied
d) Entscheidung über die Beschwerde eines Mitgliedes gegen den Ausschluss aus dem Verein
e) Wahl der Mitglieder des Vereinsvorstandes
f) Genehmigung der Jahresrechnung
g) Entlastung des Vorstandes
h) Wahl der Kassenprüfer, die alle 2 Jahre zu wählen sind
i) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§8

Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn Sie ordnungsgemäß eingeladen worden ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Abstimmung erfolgt grundsätzlich OFFEN. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, über bestimmte Angelegenheiten – insbesondere Wahlen – geheim abzustimmen.
3. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
4. Falls Meinungsverschiedenheiten mangels Satzungsbestimmungen entstehen, sind zur Entscheidungsfindung die Rechtsnormen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB§§21 bis 79) heranzuziehen.
5. Die gefassten Beschlüsse werden nachweisbar in einer Niederschrift festgehalten. Für die Richtigkeit der Niederschrift unterzeichnen der Vorsitzende und der Schriftführer am Schluß der Niederschrift.

§9

Vorstand des Vereins

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus:
- dem Vorsitzenden
- einem Stellvertreter
- dem Rechnungsührer
- dem Schriftführer und
- den Beisitzern:
  1 Beisitzer aus der aktiven Wehreinheit
  1 Beisitzer der fördernden Mitglieder
  1 Beisitzer als Jugendvertretung

2. Vorstand im Sinne des §26 BGB ist der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Rechnungsführer. Jeder ist alleinvertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird geregelt, dass der Stellvertreter und der Rechnungsführer nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt sind.
3. Der Vorstand kann aus aktiven Feuerwehrfrauen / männer und / oder passiven Vereinsmitgliedern bestehen
4. Der Vereinsvorstand führt die Geschäfte des Vereins nach dem Vereinszweck und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Die Tätigkeit des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
5. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von 3 Jahren gewählt. Wählbar ist jedes Mitglied, dass das 16. Lebensjahr vollendet hat. Wiederwahl ist zulässig. Sie bleiben bis zur Neuwahl eines neuen Vorstandes im Amt.
6. Der Vorstandsvorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Über die gefassten Beschlüsse wird eine schriftliche Niederschrift gefertigt.

§10

Rechnungswesen

1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Auszahlungen darf er nur leisten, wenn der Vorsitzende, im Verhinderungsfall der Stellvertreter, eine schriftl. Auszahlungsanordnung erteilt.
3. Über Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Am Ende des Geschäftsjahres legt der Rechnungsführer gegenüber den Kassenprüfern Rechnung.
5. Der Kassenprüfer prüft die Kassengeschäfte und erstattet der Mitgliederversammlung Bericht.

§11

Auflösung

1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten, mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenen Stimmen gefasst werden kann. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
3. Nach Auflösung des Vereins fallen Ausrüstungsgegenstände zur Gestaltung uns Ausschmückung von Ortsfesten an die Ortsgemeinde und die restlichen Vermögenswerde an die Verbandsgemeinde Diez, die diese unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens zu Gunsten der Ortsgemeinde zu verwenden hat.

§12

Annahme der Satzung

Diese Satzung wurde am 23.01.2010 durch die Mitgliederversammlung in §9 Abs. 3 geändert.

Für die Richtigkeit zeichnen:

Udo Kröller

1 Vorsitzender

Sascha Faßbender

2 Vorsitzender

Uwe Wittenberg

Schriftführer

Gemeinde Hambach * Verbandsgemeinde Diez *

Λ Ο Ι Ο Υ